

Aktenzeichen:

11 RV 636/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 15. Oktober 1963

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n .

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 1963,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter L c h m a n n und
Bundessozialrichter Dr. A n k e n b r a n k
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt :

Das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom
7. März 1962 wird aufgehoben; die Sache wird
zu neuer Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 12. Juni 1892 geborene Kläger leistete Wehrdienst im ersten Weltkrieg; er wurde zunächst - wegen eines Krampfaderleidens - nur als garnisondienstverwendungsfähig gemustert, kam aber dann 1915 als k.v. ins Feld. Der Kläger erlitt im April 1916 bei Douaumont eine Granatsplitterverwundung am rechten Oberarm, er wurde im November 1916 als dienstunfähig entlassen. Der Kläger erhielt bis gegen Ende des letzten Weltkrieges eine Versorgungsrente wegen "Speichennervenlähmung des rechten Armes", zuletzt nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 v.H. Im Jahre 1948 wanderte der Kläger nach Sao Paulo in Brasilien aus.

Im Jahre 1954 beantragte der Kläger, ihm wieder eine Versorgungsrente zu gewähren.

Das Versorgungsamt (VersorgA) Bremen ließ den Kläger nach Heranziehung der alten Versorgungsunterlagen im Jahre 1958 durch die Ärzte Dr. ~~Herr~~ und Dr. ~~Bräuer~~ in Sao Paulo untersuchen und begutachten. Die Ärzte kamen zu dem Ergebnis, als Arbeits- und Leistungsbeeinträchtigung des Klägers sei nur eine Empfindungsstörung am rechten Arm festzustellen, eine erhebliche Schädigung der motorischen Nervenfunktion des rechten Armes liege aber nicht vor, es beständen auch keine ernsthaften Bewegungsstörungen, die MdE wegen der Folgen der Verwundung betrage 20 v.H.

Mit Bescheid vom 3. Juli 1958 stellte das VersorgA "Schädigung des rechten Speichennerven nach Schußverletzung" als Schädigungsfolge fest, es gewährte dem Kläger jedoch keine Rente, weil die MdE unter 25 v.H. liege.

Den Widerspruch des Klägers wies das Landesversorgungsamt Bremen mit Bescheid vom 22. Oktober 1958 zurück.



- 3 -

Mit der Klage machte der Kläger geltend, ihm sei zu Unrecht eine Versorgungsrente versagt worden; es sei nicht berücksichtigt worden, daß in seinem Arm noch ein Granatsplitter stecke, der Nervenstörungen verursache und ihn im Gebrauch seines rechten Armes erheblich behindere; außerdem müsse sein Krampfaderleiden i.S. der Verschlimmerung ebenfalls als Schädigungsfolge festgestellt werden; dieses Krampfaderleiden habe er zwar schon vor dem ersten Weltkrieg gehabt, es sei aber durch seinen Einsatz im Feld, insbesondere durch die Gewaltmärsche und andere Strapazen, verschlimmert worden; das Leiden habe in den späteren Jahren wiederholt zu Geschwüren geführt und Operationen notwendig gemacht. Der Kläger überreichte hierüber eine Bescheinigung des Dr. Cassio Portugal G~~----~~ vom 19. Dezember 1958.

Das Sozialgericht (SG) Bremen ließ durch Dr. N~~----~~ im Mai 1960 ein weiteres Gutachten erstatten; Dr. N~~----~~ führte darin aus, ein Granatsplitter könne auf dem Röntgenbild im Bereich des rechten Ellenbogens nicht nachgewiesen werden, ebensowenig seien am rechten Ellenbogengelenk Knochenveränderungen vorhanden, die auf eine frühere Verletzung schließen ließen; es handele sich auch nach den Feststellungen des Neurologen bei dem Kläger lediglich um Störungen der Sensibilität; erhebliche Störungen der motorischen Funktion des Speichennerven beständen nicht; die vergleichenden Messungen zwischen dem rechten und dem linken Arm ergäben keine nennenswerten Differenzen, eine Bewegungseinschränkung an den Gelenken des rechten Armes sei nicht nachgewiesen, die MdE sei mit 20 v.H. zu bewerten.

Das SG wies die Klage mit Urteil vom 13. Juni 1961 ab.

Der Kläger legte Berufung ein. Er machte wiederum geltend, daß die MdE für die Folgen seiner Schußverletzung am rechten Arm zu gering bewertet worden sei und daß das SG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zu Unrecht sein Krampfaderleiden nicht als Schädigungsfolge angesehen habe.

Das Landessozialgericht (LSG) Bremen wies die Berufung des Klägers mit Urteil vom 7. März 1962 zurück. Es führte aus, nach dem Gutachten der Ärzte Dr. ~~Nesser~~ und Dr. ~~Bach~~ bestehe als Folge der Verwundung bei dem Kläger nur noch eine Restlähmung im Bereich des Speichennerven; die Schädigungsfolgen seien mit 20 v.H. zu bewerten; es kämen auch keine weiteren Schädigungsfolgen hinzu. Die Behauptung des Klägers, daß in seinem rechten Arm noch ein Granatsplitter stecke und daß eine Knochenverletzung vorliege, sei durch die Röntgenbefunde, die von Dr. ~~Nesser~~ erhoben worden seien, widerlegt. Das Krampfaderleiden des Klägers könne nicht als Schädigungsfolge anerkannt werden. Bei der ärztlichen Qualifikation, die die Frage des ursächlichen Zusammenhangs eines Krampfaderleidens mit Kriegsdiensteinflüssen anerkanntermaßen erfahre, und bei den besonderen Verhältnissen des Klägers bestehe auch bei neuerlicher Prüfung kein Anlaß, dieses Leiden als Wehrdienstbeschädigung, sei es auch nur i.S. der Verschlimmerung, anzuerkennen.

Das Urteil des LSG wurde dem Kläger am 23. Mai 1962 (in Sao Paulo) zugestellt. Mit Schreiben vom 17. Juli 1962 (aus Sao Paulo), beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 30. Juli 1962, bat der Kläger um Auskunft, wie hoch sich etwa die Anwaltskosten für die Prozeßvertretung im Revisionsverfahren vor dem BSG belaufen, und ob das BSG bereit sei, ihm einen Rechtsanwalt zu seiner Prozeßvertretung "zu beschaffen". Der Kläger wurde darauf mit Schreiben vom 24. September 1962 über die Höhe der gesetzlichen Anwaltsgebühr für die Prozeßvertretung vor dem BSG unterrichtet, gleichzeitig wurde ihm die Liste der Kasseler Rechtsanwälte, die sich für Prozeßvertretungen vor dem BSG bereiterklärt haben, übersandt mit dem Hinweis, daß das BSG keine Prozeßvertretung vermitteln.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Der Kläger legte darauf am 10. Oktober 1962 durch einen beim BSG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten Revision ein; er beantragte,

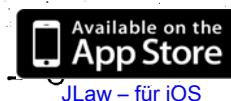
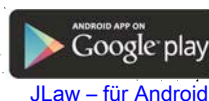
die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben, sein Krampfaderleiden als weitere Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung festzustellen und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger eine Versorgungsrente nach einer MdE von wenigstens 30 v.H. zu gewähren.

Er beantragte ferner, ihm wegen der Versäumung der Revisionsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Der Kläger begründete die Revision am 6. November 1962. Er machte geltend, das LSG habe die Verfahrensvorschriften der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Das LSG habe zu Unrecht festgestellt, daß kein Stecksplitter im Oberarm des Klägers mehr vorhanden sei; es habe zu dieser Feststellung nicht auf Grund des Gutachtens des Dr. N===== kommen dürfen, weil Dr. N===== nur eine Röntgenaufnahme von dem Ellenbogen des Klägers gemacht habe, es habe aber der gesamte Oberarm des Klägers geröntgt werden müssen; hierzu habe auch nach den Lazarettunterlagen, insbesondere nach der Bezeichnung der Einschußstelle im Arm, Anlaß bestanden; entgegen der Feststellung des LSG sitzt tatsächlich noch ein Stecksplitter im Oberarm des Klägers, hierdurch würden seine Schmerzen im Ellenbogen verursacht; der Kläger besitze auch heute noch nicht die volle Kraft im rechten Arm, es lägen nicht nur Sensibilitätsstörungen vor. Das LSG habe auch ohne ausreichende ärztliche Unterlagen festgestellt, daß das Krampfaderleiden des Klägers keine Schädigungsfolge i.S. der Verschlimmerung sei; es habe insoweit auch nicht das Gutachten des Dr. Cassio Portugal G=====, das der Kläger überreicht habe, berücksichtigt. Das LSG habe zur Aufklärung des Sachverhalts ein weiteres ärztliches Gutachten einholen müssen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Der Beklagte beantragte,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; der Kläger rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln.

Streitig ist, ob dem Kläger wegen seiner anerkannten Schädigungsfolgen, "Schädigung des rechten Speichennerven nach Schußverletzung" sowie wegen seines Krampfaderleidens, das er als weitere Schädigungsfolge - i.S. der Verschlimmerung - geltend macht, eine Versorgungsrente zusteht.

Das LSG hat festgestellt, die Folgen der Granatsplitterverwundung verursachten keine MdE von 25 v.H.; es bestehe keine Speichennervenlähmung im rechten Arm mehr, es handle sich nur noch um "Nervenlähmungsreste", die praktisch nur zu Sensibilitätsstörungen führten; der Kläger sei in dem Gebrauch des rechten Armes nicht wesentlich behindert. Das LSG hat sich insoweit im wesentlichen auf die von den Ärzten Dr. N... und Dr. B... in Sao Paulo erhobenen und in ihren Gutachten vom Jahre 1958 und 1960 dargelegten Befunde gestützt; es hat aber diese medizinischen Unterlagen noch nicht als eine ausreichende Grundlage für die Bewertung der MdE wegen der Verwundungsfolgen des Klägers ansehen dürfen. Das LSG hat ausgeführt, der Kläger habe zwar behauptet, in seinem rechten Arm stecke noch ein Granatsplitter und es sei seinerzeit auch zu einer Knochenverletzung gekommen; diese Behauptung sei aber durch die sehr sorgfältigen, mit mehreren Röntgenaufnahmen durchgeführten Untersuchungen nicht bestätigt worden; weder Dr. N... noch Dr. B... hätten im Jahre 1958 oder bei den Spezialuntersuchungen im Jahre 1960 Anhaltspunkte für einen Granatsplitter oder für eine Knochenverletzung gefunden, die Röntgenaufnahmen, die hierüber vorliegen, zeigten von derartigen Folgen der Kriegsverwundung nichts. Das LSG hat aber auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Grund der Gutachten des Dr. N... und des Dr. B... und der von ihnen ausgewerteten Röntgenunterlagen noch nicht als widerlegt ansehen dürfen, daß ein Splitter im rechten Arm des Klägers vorhanden ist, weil diese Ärzte nur ein Röntgenbild von dem rechten Ellenbogen des Klägers ausgewertet haben; Dr. N... hat auch nur ausgeführt, daß ein Metallsplitter im Bereich des rechten Ellenbogens nicht nachzuweisen sei und daß Knochenveränderungen am rechten Ellenbogen nicht vorhanden seien. Ein Röntgenbild des gesamten rechten Oberarms des Klägers hat nicht vorgelegen; ein solches Röntgenbild hat aber aufgenommen werden müssen, es hat zu der Feststellung führen können, daß sich im rechten Arm des Klägers - außerhalb des Ellenbogenbereichs - noch ein Metallsplitter befindet und daß dieser Splitter für das Ausmaß der Beeinträchtigung von Bedeutung ist. Ein Röntgenbild von dem gesamten rechten Oberarm hat auch dann aufgenommen werden müssen, wenn der Kläger selbst angegeben hat, daß seine Beschwerden seiner Ansicht nach von einem im Ellenbogengelenk befindlichen Stecksplitter ausgingen; die ärztlichen Erhebungen haben sich nicht darauf beschränken dürfen zu ermitteln, ob diese Annahme des Klägers richtig ist, sie haben vielmehr durch geeignete Erhebungen alle möglichen Zweifel über das Vorhandensein eines Splitters im Arm klären müssen. Das LSG hat sich nicht nur mit einem Röntgenbild von dem rechten Ellenbogen des Klägers - als Unterlage für die ärztliche Beurteilung des Ausmaßes der Verwundungsfolgen - begnügen dürfen; es hat eine Vervollständigung der röntgenologischen Befunde und eine ergänzende ärztliche Auswertung dieser Befunde veranlassen müssen; hierzu hat es sich nicht nur durch das Vorbringen des Klägers über seine Beschwerden durch einen Splitter im Arm, sondern auch durch die Lazarettunterlagen, in denen u.a. ein im rechten Oberarm befindlicher Einschuß verzeichnet ist, gedrängt fühlen müssen.

Das LSG hat auch insoweit, als es verneint hat, daß das Krampfaderleiden des Klägers eine Schädigungsfolge i.S.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Verschlimmerung sei, nicht verfahrensrechtlich einwandfrei entschieden. Das LSG hat insoweit festgestellt, daß der Kläger trotz seines - vordienstlichen - Krampfaderleidens während seines Kriegsdienstes erheblichen körperlichen Belastungen ausgesetzt gewesen ist; der Kläger hat behauptet, daß sich sein Krampfaderleiden nach dem ersten Weltkrieg verschlimmert und daß es in den letzten Jahren wiederholt zu Geschwüren geführt und Operationen notwendig gemacht habe; er hat hierüber eine ärztliche Bescheinigung überreicht. Das LSG hat - wenn es nicht hat feststellen können, daß die Feststellung des Krampfaderleidens als Schädigungsfolge bereits nach dem ersten Weltkrieg in einem früheren bindend gewordenen Bescheid abgelehnt worden ist (§ 85 des Bundesversorgungsgesetzes - BVG -) - seine ablehnende Entscheidung auf geeignete medizinische Unterlagen stützen müssen; es hat sich insoweit nicht mit den allgemeinen Erwägungen über die "ärztliche Qualifikation" des Leidens begnügen dürfen. Das LSG hat zwar davon ausgehen dürfen, daß das Krampfaderleiden in der Regel auf einer anlagebedingten Gewebsschwäche beruht, es hat aber für die Beurteilung der Frage, ob die wehrdienstbedingten Belastungen des Klägers den späteren Verlauf des - vordienstlichen - Krampfaderleidens beeinflussen haben, auf eine die Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalles berücksichtigende ärztliche Beurteilung nicht verzichten dürfen. Das LSG hat sonach, wenn es verneint hat, daß weitere Schädigungsfolgen vorliegen und daß die MdE des Klägers wegen der Schädigungsfolgen nicht mindestens 25 v. H. betrage, seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, verletzt; es hat die Beweise, die medizinisch für die Feststellung des Sachverhalts erheblich gewesen sind, nicht vollständig erhoben und nicht erschöpfend gewürdigt, es hat damit gegen die §§ 103 und 128 SGG verstoßen. Der Kläger hat diese Verfahrensmängel in der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gebotenen Form gerügt. Die Revision ist deshalb nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt. Der Kläger hat zwar die Revisionsfrist - die im vorliegenden Falle drei Monate beträgt, weil das Urteil im Ausland zugestellt worden ist



- 9 -

(Beschuß des BSG vom 9. April 1960, SozR Nr. 42 zu § 164 SGG) - versäumt, ihm war aber auf seinen rechtzeitig gestellten Antrag nach § 67 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren; der im Ausland wohnende Kläger ist bis zu der von ihm rechtzeitig erbetenen Auskunft über die Höhe der Anwaltsgebühren und der Übersendung der Liste der Kasseler Rechtsanwälte durch Schreiben des Gerichts vom 24. September 1962 ohne sein Verschulden i.S. des § 67 Abs. 1 SGG verhindert gewesen, die gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten.

Die Revision ist auch begründet, denn es ist möglich, daß das LSG bei weiterer Aufklärung des Sachverhalts und neuer Würdigung der Beweise zu einem anderen Ergebnis kommt. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben, der Senat kann nicht selbst entscheiden, er darf die Beweise nicht selbst würdigen und auch nicht selbst noch Ermittlungen anstellen; die Sache ist sonach zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG auch die von dem Kläger mit seinem Schreiben an das BSG vom 29. Januar 1963 überreichten neuen medizinischen Unterlagen zu berücksichtigen haben.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

